

## Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, HausNr.)	

Hiermit beantrage ich gemäß Art. 8 Nr. 5 Meldegesetz (MeldeG) die Einrichtung folgender Übermittlungssperren nach

- Art 29 Abs. 2 Satz 3 MeldeG  
Übermittlung von **Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.
- Art. 31 Abs. 3 Satz 3 MeldeG  
Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften im Wege des automatisierten Abrufs über das **Internet**.
- Art. 32 Abs. 1 Satz 3 MeldeG  
Weitergaben von Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) an **Parteien, Wählergruppen** und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene.
- Art. 32 Abs. 2 Satz 1 MeldeG  
Auskunftserteilung (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums) im Falle eines **Alters- oder Ehejubiläums**.  
Bei Ehejubiläumsdaten kann das Widerspruchsrecht nur gemeinsam ausgeübt werden, d. h. für die Einrichtung dieser Übermittlungssperre ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.
- Art. 32 Abs. 3 Satz 2 MeldeG  
Weitergabe von Daten (Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften) an **Adressbuchverlage**.

Der Antrag soll auch folgende (minderjährige) Familienangehörige umfassen:

Name, Vorname(n):	Geburtsdatum

### Hinweise:

- Bei Einrichtung von Übermittlungssperren für Kinder ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich!
- Für jede Volljährige Person ist ein eigener Antrag auszufüllen
- Bei mehr als einer Wohnung, ist bei jeder Meldebehörde eine Übermittlungssperre zu beantragen.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Datum und Unterschrift des Ehegatten

---

---

## Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

- **Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen.

Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

- **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgaben vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

- **Auskünfte über Alters- und Ehejubilare**

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

- **Auskünfte an Adressbuchverlage**

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich

- **Auskünfte über das Internet**

Das Meldegesetz eröffnet die Möglichkeit, einfach Melderegisterauskünfte (zu Name, Vorname und Anschriften) im automatisierten Abruf über das Internet einzuholen. Diese form der Auskunftserteilung ist nur dann zulässig, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung für den Widerspruch ist nicht erforderlich.